

Aktenzeichen:
51 O 286/21



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Heilbronner Straße 300-302, 70469
Stuttgart, Gz.: 390/20NH

gegen

n-

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 51. Zivilkammer - durch die Richterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2021 für Recht erkannt:

als Einzelrichterin

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.366,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.10.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 102,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.10.2017 freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 5.366,05 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eine Fahrzeug Leasing GmbH, nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Zahlung von restlichem Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 23.09.2017 in Sindelfingen ereignete.

Der Unfall zwischen dem im Eigentum der Mercedes Benz Leasing Treuhand stehenden Fahrzeug Mercedes-Benz, Modell SLC 300 9G-Tronic, amtliches Kennzeichen _____ und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen € _____ wurde allein durch das Beklagtenfahrzeug verursacht. Die Mercedes Benz Leasing Treuhand hat ihre Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten.

Das am 28.07.2017 erstzugelassene klägerische Fahrzeug wurde als Neufahrzeug mit einem Rabatt von 22,70 % auf den Neupreis von EUR 58.745,00 für 45.409,88 netto erworben. Die Klägerin vermietet ausschließlich Neufahrzeuge und erwirbt auch keine Gebrauchtfahrzeuge.

Nach dem von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten vom 29.09.2017 liegt der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs bei EUR 46.050,42 netto.

Die Klägerin berechnet den Schaden wie folgt:

Rabattierter Neupreis	45.409,88 €
-----------------------	-------------

Restwert	- 20.260,50 €
Wiederbeschaffungswert	25.149,38 €
Abschleppkosten	875,30 €
Sachverständigenkosten netto	1.039,41 €
Kostenpauschale	25,00 €
Gesamtsumme	27.089,09 €

Zur Berechnung des Wiederbeschaffungswertes setzte die Klägerin anders als der Sachverständige nicht den Listenneupreis des Fahrzeugs, sondern den rabattierten Neupreis ein, woraus eine Differenz in Höhe von 640,54 € im Vergleich zu dem vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert resultiert.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 09.10.2017 unter Fristsetzung bis zum 23.10.2017 zur vollständigen Regulierung auf. Mit Schreiben vom 11.10.2017 regulierte die Beklagte zunächst einen beliebig verrechenbaren Vorschuss in Höhe von 15.000,00 €. Mit Schreiben vom 07.09.2020 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 19.09.2020 zur Zahlung des noch offenen Betrags auf.

Am 22.09.2020 regulierte die Beklagte die offenen Positionen und nahm bei der Position des Totalschadens einen Abzug in Höhe von EUR 6.006,58 vor, wobei dieser Betrag 15 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs entspricht. Beim Wiederbeschaffungswert setzte die Beklagte den vom Sachverständigen kalkulierten Wiederbeschaffungswert ein.

Die Klägerin macht nunmehr den von der Beklagten in Abzug gebrachten Rabatt in Höhe von 6.006,58 €, abzüglich des Betrags von 640,54 €, der sich aus der unterschiedlichen Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts ergibt, geltend.

Die Klägerin behauptet, sie erhalte nicht immer einen Rabatt beim Kauf von Neufahrzeugen.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde. Eine Anrechnung eines fiktiven Rabattes auf den Wiederbeschaffungswert sei daher nicht sachgerecht, da die Klägerin keinen solchen Rabatt auf Gebrauchtfahrzeuge erhalte. Der Anschaffungswert sei insofern irrelevant. Es komme nur auf den Vergleich der Vermögenssituation vor und nach dem Unfall an. Bestandteil des Vermögens der Klägerin vor dem Unfall sei danach ein Fahrzeug mit einem Wiederbeschaffungswert von 46.050,42 € gewesen. Zugunsten der Beklagten sei bei der Berechnung des Totalschadens der rabattierte Neupreis eingesetzt worden, da der vom Sachverständigen kalkulierte Wiederbeschaffungswert über dem rabattierten Neu-

preis gelegen habe. Nur aufgrund der Tatsache, dass der Einkaufspreis für das Fahrzeug geringer war als der Listenpreis, könne nicht darauf geschlossen werden, dass der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nun ebenfalls niedriger anzusetzen sei. Mit der Beschränkung auf den Anschaffungspreis habe die Klägerin bereits überobligatorisch eine Reduzierung ihres Schadensersatzanspruchs vorgenommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.366,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den Vergütungsansprüchen ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 102,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.10.2017 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin nehme im Totalschadensfall immer den Kauf eines Neuwagens vor.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die Rabatte, welche die Klägerin auf Neufahrzeuge erhalte, im Schadensfalle anspruchsmindernd zu Lasten der Klägerin auswirken müssten. Insofern sei die Rechtsprechung des BGH zu Reparaturfällen auch im Totalschadensfall anzuwenden. Dass der Rabatt angerechnet werden müsse, ergebe sich auch aus dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot. Ob die Klägerin das bei dem Verkehrsunfall zerstörte Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ersetze, stehe im Belieben der Klägerin. Der Zeitwert des Fahrzeugs müsse auf dem speziellen Markt der Klägerin bemessen werden und nicht auf dem allgemeinen Markt.

Ergänzend wird auf das Sitzungsprotokoll vom 07.10.2021 (Bl. 98 f. d.A.) sowie auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat vollumfänglich Erfolg. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin kein Neuwagenrabatt auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs anzurechnen.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung des restlichen Schadensersatzes aus dem Verkehrsunfall vom 23.09.2017.

a)

Aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis resultierte ein Totalschaden an dem klägerischen Fahrzeug, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherung des den Unfall verursachenden Fahrzeugs schadensersatzpflichtig ist.

B)

Unter Berücksichtigung des von der Beklagten bereits beglichenen Betrags ergibt sich ein restlicher Schadensersatzanspruch der Klägerin in Höhe von EUR 5.366,05.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei einem technischen Totalschaden scheidet eine Herstellung nach § 249 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit aus. Nach § 251 Abs. 1 hat der Schädiger stattdessen Wertersatz zu leisten, dessen Höhe sich danach bemisst, was zur Beschaffung einer gleichwertigen Sache erforderlich ist (vgl. *Oetker* in MüKo-BGB, 8. Aufl. 2019, § 251 Rn. 18). Für die Ermittlung dieses sogenannten Wiederbeschaffungswertes ist von dem Preis auszugehen, den ein seriöser Händler für eine vergleichbare Sache am Markt verlangt (vgl. *Oetker* in MüKo-BGB, 8. Aufl. 2019, § 251 Rn. 19).

Der von der Klägerin beauftragte Sachverständige ermittelte für das klägerische Fahrzeug einen – von der Beklagten nicht angegriffenen – Wiederbeschaffungswert von EUR 46.050,42 netto. Nach Abzug des Restwerts des klägerischen Fahrzeugs in Höhe von EUR 20.260,50 ergibt sich ein Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von EUR 25.789,92.

c)

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Rabatt, den die Klägerin auf Neufahrzeuge erhält, nicht schadensmindernd zu berücksichtigen.

aa)

Eine Berücksichtigung des Neuwagenrabattes ergibt sich nicht aus der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, weil die Klägerin keine Rabatte auf Gebrauchtfahrzeuge erhält. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung richten sich die erstattungsfähigen Kosten nach den individuellen und konkreten Verhältnissen des Geschädigten (vgl. BGH, Urteil v. 18.10.2011, Az. VI ZR 17/11). Dementsprechend sind Großkundenrabatte, die dem Geschädigten auf dem allgemeinen regionalen Markt für Fahrzeugreparaturen eingeräumt werden und die der Geschädigte ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen kann, grundsätzlich auch bei der fiktiven Schadensabrechnung zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil v. 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19).

In dem vorliegenden Fall, in dem die Klägerin Wertersatz nach einem Totalschaden verlangt, führt die subjektbezogene Schadensbetrachtung nicht dazu, dass ein Rabatt zu berücksichtigen wäre. Für den Wiederbeschaffungswert kommt es allein darauf an, was der Geschädigte zur Beschaffung einer gleichwertigen Sache aufwenden muss. Da es sich bei der gleichwertigen Sache vorliegend um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, muss die Klägerin auch nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung gleich viel wie andere Geschädigte aufwenden, um eine gleichwertige Sache zu beschaffen. Denn die Klägerin erhält keine Rabatte auf Gebrauchtfahrzeuge.

bb)

Auch nach den Grundsätzen des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots und der Vorteilsausgleichung ist der Neuwagenrabatt nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Zwar sind Händlerrabatte grundsätzlich im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen. Insofern ist nach der Rechtsprechung des BGH jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anrechnung von Leistungen Dritter dem Sinn und Zweck der Schadensersatzpflicht entspricht (vgl. BGH, Urteil v. 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19). Da Großkundenrabatte keine Maßnahme der sozialen Sicherung und Fürsorge gegenüber dem Geschädigten darstellen, die einem Schädiger nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB nicht zugutekommen sollen, ist eine Anrechnung grundsätzlich geboten (vgl. BGH Urteil v. 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19).

Allerdings kommt vorliegend der Klägerin der Neuwagenrabatt bei der Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs nicht zugute, da sie auf Gebrauchtfahrzeuge keine Rabatte erhält. Aus diesem Grund scheidet auch eine etwaige Bereicherung der Klägerin in Höhe des Neuwagenrabatts aus.

cc)

Die Klägerin muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht anstelle eines (nicht rabattierten) Gebrauchtwagens einen (rabattierten) Neuwagen zu erwerben. Nach der Schadensminderungspflicht muss der Geschädigte grundsätzlich die günstigste Einkaufsmöglichkeit wahrnehmen. Dieser Grundsatz des Schadensrechts bezieht sich allerdings auf die Ersatzbeschaffung als solche, nicht dagegen auf den Gegenstand der Ersatzbeschaffung. Von der Schadensminderungspflicht umfasst ist daher, dass der Geschädigte mögliche Rabatte bei einer Werkstatt oder bei einem Händler wahrnimmt, anstatt die Ersatzbeschaffung bei anderen Werkstätten oder anderen Händlern vorzunehmen, die diese Rabatte nicht anbieten. Demgegenüber kann dem Geschädigten nicht vorgegeben werden, ob er einen neuen oder einen gebrauchten Gegenstand als Ersatz beschafft. Maßgeblich ist allein, dass der Geschädigte nach § 251 Abs. 1 BGB in die Lage versetzt wird, sich eine gleichwertige Sache beschaffen zu können.

Dies gilt auch ungeachtet der Frage, ob die Klägerin im Totalschadensfall stets einen Neuwagen erwirbt. Im konkreten Fall wäre die Klägerin bei einer Anrechnung des Neuwagenrabattes auf den Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs weder in der Lage, ein gleichwertiges Gebrauchtfahrzeug zu erwerben, noch wäre es ihr möglich, ein rabattiertes Neufahrzeug zu erwerben. Denn bei Anrechnung des Rabatts auf den Wiederbeschaffungswert wäre der Schadensersatzbetrag auf dem Gebrauchtwagenmarkt, auf dem die Klägerin keine Rabatte erhält, für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs gerade nicht ausreichend. Aber auch der rabattierte Neupreis in Höhe von EUR 45.409,88 läge über dem in Höhe von 15 % von der Beklagten „rabattierten“ Wiederbeschaffungswert in Höhe von EUR 40.043,84.

2.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 5.366,05 seit dem 24.10.2017 aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 09.10.2017 unter Fristsetzung bis zum 23.10.2017 zur Leistung aufgefordert. Die Beklagte befindet sich daher seit dem 24.10.2017 in Verzug.

3.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich in der zugesprochenen Höhe aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG. Auch insofern befand sich die Beklagte seit dem 24.10.2017 in Verzug und schuldet daher Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2017.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

III.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 48 Abs. 1 S. 1 GKG, §§ 3, 5 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin

Beglaubigt
Stuttgart, 17.12.2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig